

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0966/20

Titel der Drucksache

Gestaltung von Brachflächen in Plattenbaugebieten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

01

BPO2 neu

Brachflächen ohne vorgesehene Bebauung sollen pro 50qm brachliegender Fläche mit einem Baum bepflanzt werden. Alternativ soll die Möglichkeit der Einrichtung von Klein- oder Kleinstgärten geprüft und umgesetzt werden.

Stellungnahme:

In der Stellungnahme zur DS 1772/19 wurde darauf hingewiesen, dass nicht alle Rückbauflächen für einen neuen Wohnungsbau geeignet sind.

Zielführend wäre für einige dieser Flächen eine mit dem Wohnungsbau verbundene Nutzung.

Konzepte sollten grundsätzlich die Pflanzung von Bäumen einschließen. Dabei verfolgt die Stadtverwaltung hinsichtlich der sich ändernden klimatischen Situation das Ziel, Grünverbindungen und hochwertige Frei- und Grünflächen im wohnungsnahen Bereich zu schaffen bzw. deren Herstellung zu initiieren und hat diese Ziele auch im ISEK 2030 verankert.

Die Entscheidung obliegt jedoch letztendlich dem Eigentümer, denn auch ohne Kenntnis der genauen Lage der zu betrachtenden Flächen ist davon auszugehen, dass sich die Rückbauflächen nicht in städtischem Eigentum befinden.

Gelingt es, eine gemeinsame Planungsstrategie mit den Eigentümern zu entwickeln, ist zu empfehlen, jede Fläche individuell zu betrachten und die Randbedingungen gezielt einfließen zu lassen.

Für einige Rückbauflächen, welche aus verschiedenen Gründen nicht für eine Neubebauung in Betracht kommen, könnte auch eine Kleingartennutzung vorgeschlagen werden, die vor allem dem Wohngebiet dient, in welchem sie angelegt wird. In dem Falle wären diese Flächen jedoch anderen Nutzungen über Jahrzehnte nicht zugänglich und es bedarf diesbezüglich einer entsprechenden detaillierten Interessensprüfung. Eine Zustimmung der Eigentümer ist auch in dem Falle Grundvoraussetzung.

Fazit:

Aus den genannten Gründen und unter Verweis auf die DS 1772/19 empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat den Antrag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleitung

08.06.2020

Datum
